Wernau
Die Stadt am Neckar

Benutzungsordnung

für die außerschulische Betreuung

der Grundschulen in Wernau (Neckar)

für Kinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27

(Gültig ab 01.07.2026)

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule 3
2. Trägerschaft 3
3. Aufgaben 3
4. Standorte und Betreuungszeiten 3
   4.1. Betreuungsstandorte 3
   4.2. Die Betreuungszeiten an den Schultagen 3
5. Betreuungsgebühren und Gebührenpflicht 4
   5.1. Gebühren an Schultagen 4
   5.2. Mittagessen 5
   5.3. Fälligkeit der Gebühren 5
6. Anmeldung und Aufnahme 5
7. Aufsicht, Haftung, Abholzeiten 6
   7.1. Aufsichtspflicht 6
   7.2. Haftung und Versicherungsschutz 6
   7.3. Abholzeiten 7
8. Krankheit und Pandemiemaßnahmen 7
   8.1. Regelung in Krankheitsfällen 7
   8.2. Pandemiemaßnahmen 7
9. Kündigung/Wechsel der Betreuungszeiten 8
   9.1. Kündigung seitens der Sorgeberechtigten 8
   9.2. Kündigung seitens der Stadt Wernau (Neckar): 8
   9.3. Aufstockung, Wechsel oder Reduzierung der Betreuungszeiten 8
10. Ferienbetreuung 8
   10.1. Anmeldung und Aufnahme der Ferienbetreuung 9
11. Anerkennung der Benutzungsordnung, Inkrafttreten 10

1. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule

Ab dem Schuljahr 2026/27 besteht für Kinder ab der ersten Klasse ein Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung an fünf Tagen pro Woche im Umfang von bis zu acht Stunden täglich sowie in insgesamt 48 von 52 Wochen im Jahr. Der Anspruch umfasst somit auch Betreuungsangebote in den Ferienzeiten.

In der Stadt Wernau (Neckar) wird dieser Rechtsanspruch derzeit durch die Angebote der verlässlichen Grundschule, inkl. Betreuung vor und nach dem Unterricht, durch flexible Nachmittagsbetreuung sowie durch eine separate Ferienbetreuung erfüllt.

Die Betreuung außerhalb des Unterrichts stellt ein Angebot der Stadt dar und wird durch die vorliegende Benutzungsordnung geregelt.

2. Trägerschaft

Träger der außerschulischen Betreuung an den Wernauer Grundschulen ist die Stadt Wernau (Neckar).

3. Aufgaben

Aufgabe und Ziel der außerschulischen Betreuung ist es, den gesetzlichen Anspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschüler*innen an fünf Tagen pro Woche sowie in den Ferienzeiten sicherzustellen, soweit die Grundschule keine eigenen Ganztagsangebote bereitstellt oder diese nicht den gesamten Betreuungsbedarf abdecken.

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler*innen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Neben der verlässlichen Betreuung werden den Schüler*innen insbesondere altersgerechte, sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

In der außerschulischen Betreuung können die Schüler*innen während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch, nach Möglichkeit des Betreuungspersonals, Hilfestellung. Die Trägerin übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausaufgaben. Diese zu überwachen fällt in die Zuständigkeit der Sorgeberechtigten.

Unterricht oder gezielte Förderung finden nicht statt.

4. Standorte und Betreuungszeiten

4.1. Betreuungsstandorte

Die Betreuung an Schultagen findet **an allen drei Grundschulstandorten Teckschule, Schlossgartenschule Standort Katzenstein und Schlossgartenschule Standort Schlosshof**

- von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr sowie von 11:15 Uhr bis 15:00 bzw. 17:00 Uhr

in den Räumlichkeiten der außerschulischen Betreuung der jeweiligen Grundschulen statt.

Link: Teckschule, Schlossgartenschule Schlosshof und Katzenstein

4.2. Die Betreuungszeiten an den Schultagen

Die Betreuungszeiten sind in folgende Blöcke gegliedert und individuell buchbar:

Block 1	**Vormittag**	**7:00 bis 8:30 Uhr und 11:15 bis 13:00 Uhr**

Die Zeit von 8:30 – 11:15 Uhr wird dabei vom Unterricht abgedeckt.

Block 2	**Nachmittag 1**	**13:00 bis 15:00 Uhr (inkl. betreutes Mittagessen)**

Block 3	**Nachmittag 2**	**13:00 bis 17:00 Uhr (inkl. betreutes Mittagessen)***

* Für den Betreuungsblock von 15:00-17:00 Uhr ist eine Mindestanzahl an Kindern erforderlich. Bei zu geringer Anmeldezahl kann die Betreuung eventuell nicht oder nicht am gewünschten Standort angeboten werden.

Betreutes Mittagessen: Für die Kinder besteht in allen Grundschulen die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen mit einem Getränk einzunehmen. Das Essen wird ab 13:00 Uhr für die Kinder der außerschulischen Betreuung (Block 2 und 3) in den Räumlichkeiten bei der jeweiligen Einrichtung serviert. Die Nachmittagsbetreuungsblöcke sind nur inklusive Mittagessen buchbar.

Die Kinder können die Kernzeit nur zu den gebuchten Zeiten besuchen. Um auch bei Unterrichtsausfall eine durchgängige Betreuung der Kinder zu gewährleisten, empfehlen wir die Buchung eines Nachmittagsblocks (Block 2 oder Block 3) nur in Verbindung mit dem Vormittagsblock**.**

5. Betreuungsgebühren und Gebührenpflicht

5.1. Gebühren an Schultagen

Block 1	**Vormittag**	**7:00 Uhr bis 8:30 Uhr und 11:15 bis 13:00 Uhr**
	- bei einer Betreuung an allen Schultagen:	54,40 € pro Monat
	- bei einer Betreuung an einzelnen Schultagen:	11,40 € pro Tag

entweder:

Block 2	**Nachmittag 1**	**13:00 bis 15:00 Uhr**
	- bei einer Betreuung an allen Schultagen:	167,10 € pro Monat inkl. Essen
	- bei einer Betreuung an einzelnen Schultagen:	34,30 € pro Tag inkl. Essen

oder:

Block 3	**Nachmittag 2**	**13:00 bis 17:00 Uhr***
	- bei einer Betreuung an allen Schultagen:	254,30 € pro Monat inkl. Essen
	- bei einer Betreuung an einzelnen Schultagen:	52,60 € pro Tag inkl. Essen

* Für den Betreuungsblock von 15:00-17:00 Uhr ist eine Mindestanzahl an Kindern erforderlich. Bei zu geringer Anmeldezahl kann die Betreuung eventuell nicht oder nicht am gewünschten Standort angeboten werden.

Eltern können finanzielle Unterstützung für Betreuungsangebote bei der Fachberatung für Kindertagesbetreuung des Landratsamts Esslingen beantragen. Informationen, Anträge und weitere Hinweise erhalten Sie online beim Landratsamt Esslingen.

Link: Wirtschaftliche Jugendhilfe - Landkreis Esslingen

Vergünstigungen für das Mittagessen können bei der jeweils zuständigen Stelle beantragt werden, bei der Sie bereits Sozialleistungen beziehen (z. B. beim Jobcenter, beim Sozialamt oder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets). Dort erhalten Sie auch Informationen zu den Voraussetzungen und zur

Antragstellung. Die Stadt Wernau erhebt bis zur Vorlage der entsprechenden Gutscheine bzw. Nachweise die vollen Betreuungskosten.

Weitere Vergünstigungen über die Wernau-Card werden nicht gewährt.

5.2. Mittagessen

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu einem Nachmittagsblock.

Analog zu den Wernauer Kindertagesstätten wird auch in der außerschulischen Betreuung eine Mittagsessenspauschale berechnet, die zusammen mit den Betreuungsgebühren am Anfang des Monats in Rechnung gestellt wird. Die Essenspauschale an Schultagen berücksichtigt die Schließtage der außerschulischen Betreuung im Sommer und die Schulferien und wird auf zwölf Monate umgelegt. Beide Nachmittagsblöcke enthalten demnach jeweils eine Essenspauschale in Höhe von 80,00 € bei einer Monatsbuchung bzw. 16,00 € bei einer Buchung von einzelnen Tagen.

Die Kosten für das Essen in der Ferienbetreuung wird separat mit den Betreuungskosten der Ferien berechnet und den Sorgeberechtigten vor den jeweiligen gebuchten Ferien in Rechnung gestellt (siehe 10. Ferienbetreuung).

5.3. Fälligkeit der Gebühren

Die jeweilige Monatsgebühr (Betreuung und gebuchtes Mittagessen) wird im Voraus zum Ersten des Monats fällig. Der Beitrag wird auch fällig, wenn die Betreuung aus einem zwingenden Grund an einzelnen Tagen nicht durchgeführt werden kann.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu zahlen. Die Betreuungsgebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme an den einzelnen Tagen. Im Eintrittsmonat ist die Hälfte der monatlichen Gebühr zu entrichten, sofern der Eintritt am 15. des Monats oder später erfolgt.

Die Gebühren werden durch gesonderte Rechnungen erhoben.

Die jeweiligen Gebühren für die Ferienbetreuung und des Mittagsessens in den Ferien werden separat in Rechnung gestellt (siehe Punkt 10. Ferienbetreuung).

Das SEPA-Mandat kann selbstständig über die Homepage auch im Nachhinein eingerichtet werden.

Link: SEPA-Basislastschrift-Mandat

6. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines ausgefüllten und von allen Sorgeberechtigten unterschriebenen Antrags bei der Stadtverwaltung. Anmeldeschluss für Neuanmeldungen inkl. Anmeldung für die Betreuung in allen Ferien des Schuljahres ist der 15. März eines jeweiligen Jahres. Verspätet eingehende Anmeldungen werden nachrangig berücksichtigt.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung und die in Textform mitgeteilte Aufnahmebestätigung gültig.

Jedes Kind ab der ersten Klasse im September 2026 hat einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Sollten in Ausnahmefällen vorübergehend mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, wird die Platzvergabe nach sozialen Kriterien organisiert. Ein Nachweis der Berufstätigkeit ist immer vorzulegen.

Die Kriterien sind wie folgt:

1. Kind besucht eine Grundschule in Wernau (Neckar): Grundsätzliche Anmeldevoraussetzung
   Bevorzugte Aufnahme von Kindern, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben
2. Kinder mit besonderer pädagogischer oder sozialer Dringlichkeit:
   (muss nachgewiesen werden) 100 Punkte
3. Geschwisterkind(er) zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits in
   die Betreuung aufgenommen: 25 Punkte
4. Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten (Nachweis erforderlich)
   a. Ein*e Alleinerziehende*r berufstätig: 25 Punkte
   b. Beide Erziehungsberechtigten Vollzeit (VZ) berufstätig: 5 Punkte
   c. Ein Elternteil Vollzeit (VZ), ein Elternteil Teilzeit (TZ)
      berufstätig: 4 Punkte
   d. Beide Erziehungsberechtigten Teilzeit (TZ) berufstätig: 3 Punkte
   e. Ein*e Alleinerziehende*r nicht berufstätig: 2 Punkte
   f. Ein*er von zwei Erziehungsberechtigten berufstätig: 1 Punkt

Während des laufenden Schuljahres ist eine Anmeldung mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen möglich, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

Die Anmeldung für ein neues Schuljahr bleibt bestehen, sofern keine Änderung oder Kündigung in Textform vorliegen.

Nutzt ein Kind länger als zwei Wochen nicht den gebuchten Betreuungsumfang, behält sich die Stadt nach vorhergehender Mahnung vor, den gebuchten Betreuungszeitraum zu kürzen.

Bei zu geringen Anmeldezahlen behält sich die Stadt vor, angemeldete Kinder an einem anderen Standort als ihrer regulären Schule zu betreuen. Das Bringen in die Betreuungsräume einer anderen Schule erfolgt zu Fuß unter Begleitung des Betreuungspersonals. Die Sorgeberechtigten müssen die Kinder an dem Standort abholen, an dem sie zuletzt betreut wurden, sofern das Kind nicht selbstständig nach Hause gehen darf.

7. Aufsicht, Haftung, Abholzeiten

Die außerschulische Betreuung ist ein Angebot der Stadt Wernau (Neckar) und erfolgt in Übereinstimmung mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/27. Für den regelmäßigen Besuch sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

7.1. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Entlassung aus der Betreuung. Für den Weg zur Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Für Schüler*innen, die die außerschulische Betreuung ohne Abmeldung verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.

7.2. Haftung und Versicherungsschutz

An den Schultagen und in der Ferienbetreuung besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, der sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule erstreckt und der mit der Schulanmeldung des Kindes in Kraft tritt.

Von der Inobhutnahme des Kindes bis zu seiner Entlassung aus der Betreuung haftet die Unfallversicherung der außerschulischen Betreuung, die mit der Anmeldung abgeschlossen wird.

Hierbei gilt ausschließlich der vereinbarte Betreuungszeitraum.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

7.3. Abholzeiten

Die Abholzeiten sind je nach Buchung der Betreuungszeit 13:00 Uhr, 15:00 Uhr oder 17:00 Uhr. In Ausnahmefällen ist eine frühere Abholung des Kindes nach Absprache mit dem Betreuungspersonal möglich, solange der Ablauf der Betreuung dadurch nicht gestört wird.

In der Zeit des Mittagessens von 13:00 – 14:00 Uhr und den Hausaufgaben von 14:00 – 15:00 Uhr ist eine Abholung nur **zur vollen Stunde** möglich.

Für einen reibungsfreien Ablauf bei der Abholung der Kinder werden die Sorgeberechtigten gebeten, vor den Räumlichkeiten der außerschulischen Betreuung zu warten und die Kinder dort in Empfang zu nehmen. Nach schriftlicher Genehmigung der Eltern dürfen Kinder selbstständig nach Hause gehen. Liegt keine schriftliche Genehmigung vor, dürfen Kinder die Betreuung nur verlassen, wenn sie von berechtigten Personen abgeholt werden.

Werden Kinder wiederholt zu spät aus der Betreuung abgeholt, behält sich die Stadt nach vorheriger Mahnung vor, zusätzliche Betreuungsgebühren zu erheben oder eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

8. Krankheit und Pandemiemaßnahmen

8.1. Regelung in Krankheitsfällen

Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Corona, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der außerschulischen Betreuung unverzüglich Mitteilung gemacht werden.

Der Besuch der außerschulischen Betreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die außerschulische Betreuung wieder besuchen darf, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

Wir behalten uns vor, kranke Kinder nach telefonischer Benachrichtigung von den Sorgeberechtigten abholen zu lassen.

Link: Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen

8.2. Pandemiemaßnahmen

In Zeiten einer Pandemie werden nach Vorgaben der Landesregierung und des Schulamtes Maßnahmen und Vorgaben umgesetzt und gegebenenfalls die Benutzungsordnung daran angepasst.

9. Kündigung/Wechsel der Betreuungszeiten

9.1. Kündigung seitens der Sorgeberechtigten

Für Abmeldungen gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Quartalsende (31.03. / 30.06. / 30.09./ 31.12.). Zum Ende des **vierten** Schuljahres ist keine Kündigung erforderlich, eine Abmeldung erfolgt von Amts wegen jeweils zum 31.8.

Es besteht in begründeten Fällen eine außenordentlichen Kündigungsmöglichkeit (z.B. Wegzug und sonstige Härtefälle). Die Kündigung wird in diesem Fall zum ersten des Monats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Eingang der Kündigung bei der Stadtverwaltung Wernau (Neckar) wirksam.

Bei einer Erhöhung der Betreuungsgebühren können die Gebührenpflichtigen mit einer Frist von drei Arbeitstagen zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Gebührenerhöhung in Kraft tritt.

Die Kündigung muss in Textform bei der Stadtverwaltung Wernau (Neckar), Sachgebiet Bildung und Betreuung, eingehen.

9.2. Kündigung seitens der Stadt Wernau (Neckar):

Die Stadt Wernau (Neckar) als Trägerin der außerschulischen Betreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen, den Betreuungsumfang kürzen und / oder einen zeitlich begrenzten Ausschluss der Betreuung erwirken:

- bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr von mindestens drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung,
- bei wiederholter Nichtbeachtung bzw. Widersetzung des Kindes gegenüber Anweisungen des Betreuungspersonals und der Nichteinhaltung der Regeln in der außerschulischen Betreuung, trotz schriftlicher Abmahnung,
- bei Missachtung und Nichteinhaltung der Abholzeiten, trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung,
- bei Problemen in der Kooperation und Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, wenn diese durch ein vorangegangenes Gespräch mit dem Sachgebiet Bildung und Betreuung nicht ausgeräumt werden konnten.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9.3. Aufstockung, Wechsel oder Reduzierung der Betreuungszeiten

Änderungen der Betreuungszeiten (Aufstockung und Reduzierung) sind nur innerhalb der ersten zwei Wochen im neuen Schulhalbjahr (September und Februar) und im angemessenen Umfang möglich. Die gebuchten Betreuungszeiten können dann dem neuen Stundenplan und dem persönlichen Betreuungsbedarf angepasst werden. Auch die Ferienbetreuung kann in diesem Zeitraum angepasst werden (siehe 10. Ferienbetreuung). Sonstige Änderungen der Betreuungszeiten sind darüber hinaus nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit Stadtverwaltung Wernau (Neckar), Sachgebiet Bildung und Betreuung, möglich.

Die Änderungen der Betreuungszeiten (Vertragsänderung) müssen in Textform bei der Stadt Wernau (Neckar), Sachgebiet Bildung und Betreuung, eingehen.

10. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung der außerschulischen Betreuung ist ein Angebot der Stadt Wernau (Neckar), die in Übereinstimmung mit dem Rechtsanspruch den Sorgeberechtigten auch in den Ferien eine verlässliche Betreuungsmöglichkeit ihrer Kinder anbietet. Es gelten auch in den Ferien die allgemeinen unter

Benutzungsordnung für die außerschulische Betreuung der Grundschulen in Wernau (Neckar) festgesetzten Richtlinien. Auch Kinder, die während der Schulzeit nicht betreut werden, können in der Ferienbetreuung aufgenommen werden, sofern sie unter den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung fallen (d.h. 2026 oder später eingeschult wurden).

Der Ferien- und Schließtagekalender der außerschulischen Betreuung wird jedes Jahr nach Erhalt des allgemeinen Schulferienkalenders erstellt und auf der Homepage der Stadt Wernau (Neckar) veröffentlicht. Im Anmeldebogen für die außerschulische Betreuung, der bis zum 15. März eines jeden Jahres einzureichen ist, sind auch die buchbaren Ferienzeiten enthalten anzukreuzen.

Der Ferienbedarf kann im September (für Herbst-, Weihnachts- und Faschingsferien) und im Februar (für Oster-, Pfingst- und Sommerferien) für die bereits gebuchten Ferien in Übereinstimmung mit den Richtlinien in Punt 9.3. angepasst werden.

10.1. Betreuungszeiten/-ort und Preise

Die Betreuung findet an den Ferientagen je nach Anmeldezahlen an einem oder mehreren Standorten statt. An welchen Standorten in den Ferien betreut wird, wird rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien bekannt gegeben.

Betreuungszeiten und Preise pro Ferientag:

Block 1	**Vormittag**	7:00 bis 13:00 Uhr	5,40 €
Block 2	**Nachmittag 1**	13:00 bis 15:00 Uhr (inkl. Mittagessen)	7,80 €

Die Betreuung an einem ganzen Ferientag inkl. Mittagessen beträgt 13,20 €.

Ein optionaler Block von 13:00 bis 17:00 Uhr wird derzeit nicht angeboten. Sollte dieser angeboten werden, betrüge die Gebühr 10,50 € inkl. Mittagessen.

Die Gebührenermäßigung für die Ferienbetreuung kann analog zur finanziellen Unterstützung der regulären Betreuung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landratsamts Esslingen beantragt werden (siehe Punkt 5.1).

10.2. Anmeldung und Aufnahme der Ferienbetreuung

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt über das reguläre Anmeldeformular für das gesamte Schuljahr an das Sachgebiet Bildung und Betreuung. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Aufnahme in die Ferienbetreuung grundsätzlich nicht mehr möglich, allerdings besteht die Möglichkeit der Anpassung im September und Februar (siehe Punkt 9.3.).

Die Ferienbetreuung steht auch Kindern offen, die während der Schulzeit nicht an der außerschulischen Betreuung teilnehmen, sofern sie unter den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung fallen.

Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze nach den in Punkt 5 genannten Kriterien .

Bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung stimmen die Sorgeberechtigten dem Verlassen des Schulgebäudes für Ausflüge zu, ggf. auch für die damit verbundene Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Der umfängliche Versicherungsschutz der Kinder ist auch in den Ferien gewährleistet. Sollte ein Kind trotz Anmeldung nicht in die Ferienbetreuung kommen, ist dringend eine Mitteilung an den Ferienstandort zu tätigen. Die Betreuungsgebühr kann allerdings nur durch den Nachweis eines ärztlichen Attest zurückerstattet werden.

11. Anerkennung der Benutzungsordnung, Inkrafttreten

Die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten im Rahmen der außerschulischen Betreuung beinhaltet:

- Erklärung zur Aufsichtspflicht
- private Haftpflicht- /Unfallversicherungsschutz für Aktivitäten außerhalb der Einrichtungen
- eine Erlaubnis zur Veröffentlichung von Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Wernau (Neckar) u.a. im WAZ (Wernauer Anzeiger), in Social Media und auf der Homepage der Stadt Wernau (Neckar). Der Veröffentlichung muss auf dem Anmeldeformular der außerschulischen Betreuung aktiv zugestimmt werden. Die Rücknahme der Freigabe am Bild kann jederzeit in Textform ans Sachgebiet Bildung & Betreuung erfolgen.
- die Entbindung der Schule, Schulsozialarbeit und außerschulischen Betreuung von der Schweigepflicht mit dem Ziel einer Kooperation und eines Informationsaustauschs hinsichtlich:
    - Verhalten des Kindes und Hilfestellung bei Auffälligkeiten
    - organisatorischer Informationsaustausch, zum Beispiel bzgl. Schulausflügen, Krankheit, Klassenfahrten, Masernschutznachweis

Diese Benutzungsordnung liegt den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung vor und ist auf der Homepage der Stadt Wernau (Neckar) veröffentlicht. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung und der Einverständniserklärung durch den/die Sorgeberechtigten wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

Diese Benutzungsordnung tritt **am 01. August 2026** in Kraft und ersetzt für Kinder, für die der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung besteht, die bisherige Benutzungsordnung. Für alle anderen Kinder (Einschulung 2025 oder früher) bleibt die zuletzt gültige Fassung der Benutzungsordnung weiterhin verbindlich.